

Sachen in der gemeinsamen Wohnung genügt nicht. Ein Ansichbringen liegt aber dann vor, wenn der Vortäter die Gegenstände im Einverständnis mit dem Hehler für diesen jederzeit erreichbar z. B. in der gemeinsamen Wohnung zur späteren gemeinsamen Verwendung aufbewahrt (NJ 1968/23, S. 729).

Am Absatz wirkt mit, wer beispielsweise einen Käufer für die Sache ausfindig macht oder sie im Zeitungsinserat zum Tausch anbietet.

3. Hehlerei setzt weiter voraus, daß der Täter **seines Vorteils** oder seines ihm angekündigten Vorteils wegen handelt, also persönlichen Nutzen aus der Handlung zieht oder zu ziehen beabsichtigt. Es ist dabei unerheblich, ob der Täter einen Vermögens vor teil oder einen anders gearteten persönlichen Nutzen aus der Handlung zieht oder zu ziehen beabsichtigt (OG-Urteil vom 8. 8.1974/2 Zst 45/74). Der Vorteil kann z. B. in der Nichtanzeige einer von ihm begangenen Straftat liegen.

Fehlt das Vorteilbestreben, so liegt keine Hehlerei, sondern ggf. Sachbegünstigung nach § 233 vor.

4. Gehehlt werden können nur solche Gegenstände, die aus einer **mit Strafe bedrohten** Handlung stammen. Die Vortat ist nicht auf Eigentumsdelikte beschränkt. Sie muß objektiv den Tatbestand einer Straftat erfüllen, Verfehlungen kommen nicht in Betracht. Strafrechtliche Verantwortlichkeit des Vortäters ist nicht erforderlich.

5. Gegenstand der Hehlerei können nur die Sachen sein, die unmittelbar durch eine mit Strafe bedrohte Handlung erlangt wurden.

Haben z. B. Personen in der Folge von Betrugshandlungen Dritter von einem Betrieb überhöhte Lohngehälter erhalten, und zwar in der Weise, daß diese Gelder nicht an die Betrügenden, sondern unmittelbar an sie gezahlt wurden, kann Hehlerei nicht vorliegen (OG-Urteil vom 27. 5.1976/2 b OSK 6/76).

Die **Ersatzhehlerei**, also die Hehlerei an Gegenständen, die nur mittelbar aus der strafbaren Handlung hervorgingen, wird von § 234 nicht erfaßt. Am Erlös für gestohlene Gegenstände kann keine Hehlerei begangen werden, da nicht dieser, sondern nur die gestohlenen Gegenstände durch die mit Strafe bedrohte Handlung erlangt sind (vgl. NJ 1971/14, 5. 431). Der Erlös kann jedoch gemäß § 56 eingezogen werden.

6. Nach Beendigung der Vortat in Aktion tretende Personen können auch Gehilfen oder Gruppentäter sein. § 22 Abs. 2 Ziff. 3 (zweite Alternative) enthält eine klare Abgrenzung zur Hehlerei. Danach muß der Tatbeteiligte objektiv und subjektiv nach der Tatausführung **vorher** zugesagte Hilfe geleistet haben. Ist das der Fall, so ist die Handlung keine Hehlerei, sondern Beihilfe zur Vortat oder wegen der Integration in eine Gruppe z. B. als Beteiligung nach § 162 Abs. 1 Ziff. 2 zu beurteilen.

Die vorher zugesagte Hilfe ist vor allem für die Fälle typisch, in denen es den Beteiligten um die ständige zuverlässige Realisierung des Gegenwertes erlangter Sachen geht (vgl. NJ 1973/16, S. 475).

7. **Strafverschärfung nach Abs. 2** tritt ein, wenn:

- der Täter wiederholt Hehlerei beging. Dabei ist nur die wiederholte Tat maßgebend und nicht etwa eine entsprechende Vorstrafe erforderlich. Anwendbar ist Abs. 2 damit schon bei der zweiten Tat (OG-Urteil vom 31. 7. 1974/2 Ust 18/74),
- der Täter mit anderen Hehlern gemeinschaftlich gehandelt hat, also mindestens drei Personen gemeinschaftlich gehandelt haben,
- dem Täter die Umstände bekannt sind, wonach die Vortat als Verbrechen zu beurteilen ist. Auch hier muß der Täter wie bei § 233 nicht unbedingt die Vortat als ein Verbrechen einschätzen, sondern es müssen ihm nur die Umstände bekannt